

Weinwucher und bayerisches Kriegswucheramt.

In einer Zuschrift an die „Frankfurter Zeitung“ war Klage darüber geführt worden, daß die zuständigen Stellen ruhig der wilden Steigerung der Weinpreise zusehen, und daß anscheinend Weinbau und Weinspekulation außerhalb des Kriegswuchergesetzes stehen. Hiezu wird uns von gut unterrichteter Seite aus Bayern geschrieben:

Die in Bayern zuständige Stelle, das Bayerische Kriegswucheramt, hat mit dem Weinhandel und dem Weinbau im April d. J. in Würzburg Verhandlungen gepflogen, um durch Prüfung der Kalkulationen beider Interessentengruppen zu annehmbaren und nach Lage der Verhältnisse zulässigen Preisnormen zu gelangen. Die Vertreter des bayerischen Weinhandels und Weinbaues haben sich mit den in Würzburg festgelegten Grundlagen für die Preisbildung einverstanden erklärt, wobei seitens des Weinbaues der Vorbehalt gemacht wurde, daß die Richtlinien für die Produzentenpreise auf einer weiteren Tagung, die im Mai in Neustadt a. Odt. stattfand, festgesetzt werden sollten. Wie unser Gewährsmann auf Erkundigung beim Bayerischen Kriegswucheramt erfährt, soll nach den Neuländer Beschlüssen der Herbstpreis von 1917 der Erzeugergemeinde und deren Umgebung als Richtpreis für den 1918er Herbstpreis gelten. Zuschläge, die bei besonders ungünstigem Ausfall der Weinernte zu machen wären, sollen im August oder September bestimmt werden. Ebenso werden wohl bei besonders günstigem Ausfall der Ernte entsprechende Abschläge zu machen sein. Besondere Bestimmungen sind für 1918er Jungweine, die mit der Gese, und für solche, die nach dem ersten Abtrieb verkauft werden, getroffen. Die mit besonderer Sorgfalt behandelten Moste und Weine (Auslesemoste und Ausleseweine) sollen nicht unter diese Beschränkungen fallen, auch nicht Weine, die versteigert werden und aus Gütern stammen, bei denen vor dem 1. August 1914 Versteigerungen üblich waren. Andere Versteigerungen sollen nur mit behördlicher Genehmigung zulässig sein. Bayern hat sich wegen des Beitrittes zu diesen Vereinbarungen mit den übrigen in Betracht kommenden deutschen Bundesstaaten ins Benehmen gesetzt. Es ist dringend zu wünschen, daß diese angesichts der unhaltbaren Zustände, die sich in der Preisbildung für Wein entwickelt haben, und die tatsächlich aufreizend wirken, dem bayerischen Vorgehen bald folgen werden. Es ist ohnehin ein Minimum dessen, was die Öffentlichkeit von der künftigen Weinpreisbildung erwarten kann. Hoffentlich besinnt man sich aber auch endlich in einem gewissen Ministerium in Berlin auf die Notwendigkeit, hier nach dem Rechten zu sehen, und betreibt die Sache energischer, als dies bei den vorjährigen Verhandlungen über die Weinpreise geschehen ist. Diese Verhandlungen zwischen den Bundesstaaten hatten damals die Festsetzung von Höchstpreisen zum Ziel, verliefen aber leider aus dem ange deuteten Grunde ergebnislos.